


<p style="text-align: center;">Schulpflege 8494 Bauma</p> 	<input type="checkbox"/> Weisung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Richtlinien
	Gültig ab 07.12.2010	Ersetzt Ausgabe vom: 15.12.95/1.1.04	Nr. 50-13-2
	Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung: 8.12.03		
	Titel: <p style="text-align: center;">Schulzahnpflege</p>		
Ressort: Schulorganisation	Verteiler: - SP-Mitglieder - Schulleitung - Schulhäuser - Homepage		

1. Ziel und allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Zur Verhütung und Bekämpfung von Gebisschäden sowie zur Förderung der Zahnpflege, unterhält die Schule für die Schüler und Schülerinnen einen zahnärztlichen Dienst.
- 1.2. Die Schulzahnpflege umfasst:
 - regelmässige Aufklärung der Schüler und Schülerinnen, Eltern, und Lehrerschaft über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung
 - vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Kindern
 - alljährliche Untersuchung
- 1.3. Die schulzahnärztliche Betreuung beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und erstreckt sich bis zum Austritt aus der Volksschule.
- 1.4. In der Gemeinde wohnhafte Schüler und Schülerinnen im volksschulpflichtigen Alter, die eine auswärtige Schule besuchen, können die Schulzahnpflege ebenfalls in Anspruch nehmen. Bei den in Heimen eingewiesenen Schülern und Schülerinnen, die am Untersuch dort teilnehmen, übernimmt die Schule Bauma den üblichen Beitrag.

2. Organisation und Verantwortlichkeit

- 2.1. Die Schulpflege ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Sie ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kant. Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 festgehalten sind.
- 2.2. Der Schulzahnarzt wird von der Schulpflege gewählt. Pflichten und Rechte des Schulzahnarztes werden durch einen Vertrag unter Berücksichtigung der kant. Vorschriften geregelt.
- 2.3. Der Schulzahnarzt übernimmt die alljährlich obligatorische zahnärztliche Untersuchung. Der Untersuch kann auch durch den privaten Zahnarzt durchgeführt werden. Der Schulzahnarzt wirkt aktiv und beratend mit bei der Durchführung von Prophylaxe-Massnahmen. Er weist auf grobe Vernachlässigung des Gebisses einzelner Schüler und Schülerinnen oder auf die unbefriedigende Handhabung der Prophylaxe-Massnahmen derjenigen hin. Er kann auch Verbesserungen am bestehenden Schulzahnpflegedienst vorschlagen.

3. Prophylaxe und Untersuchung

- 3.1 In Zusammenarbeit mit dem Schulzahnarzt werden die nach dem aktuellen Stand der zahnmedizinischen Forschung als sinnvoll anerkannten und bewährten Prophylaxe-Massnahmen durchgeführt.
- 3.2. Die jährliche zahnärztliche Untersuchung ist obligatorisch. Die Untersuchung hat, wenn immer möglich, während der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Die Kontrolle erfolgt über die eingegangenen Rechnungen.

4. Finanzielle Bestimmungen

- 4.1. Der Schulbeitrag für die jährliche Zahnkontrolle richtet sich nach dem SSO-Schulzahnpflegetarif der Schweiz. Zahnärzte-Gesellschaft. Um den Schulbeitrag auszahlen zu können, muss die eingereichte Rechnung detailliert und mit Tarifiziffern versehen sein.
- 4.2. Beiträge:
- Die Kosten für die Prophylaxe Massnahmen in der Schule sowie die jährliche, obligatorisch durchzuführende Untersuchung jedes Schulkindes wird von der Schule übernommen (bis max. Fr. 43.40). Im 8. oder 9. Schuljahr übernimmt die Schule ebenfalls die Kosten für Bissflügelaufnahmen.
 - In Härtefällen können auf Gesuch hin freiwillige Behandlungsbeiträge ausgerichtet werden. Der Gesuchstellung sind zwingend ein Kostenvoranschlag, die gültigen Steuerzahlen und ein Leistungsauszug der Krankenkasse beizulegen. Diese Unterlagen dienen der Schulpflege zur Berechnung der Beitragsberechtigung. Die Schulpflege behält sich vor, Auskünfte einzuholen. Alle persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.
 - Unfallbedingte Zahnschäden während der Schulzeit oder auf dem Schulweg gehen grundsätzlich nicht zu Lasten der Schulzahnpflege, sondern fallen unter die Bestimmungen der privaten Kranken- und Unfallversicherung.

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1. Beiträge:
- werden nur innert Jahresfrist ausbezahlt (Rechnungsdatum).
 - werden nur über Bank- oder Postcheckkonto ausbezahlt. Auf jeder Rechnungskopie ist die Konto-Nummer zu vermerken.